



Anlagereglement

Gepoolte Vermögensanlage

Gültig ab 13. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Ziele und Grundsätze.....	3
Art. 3	Organisation der Vermögensanlage	3
Art. 4	Anforderungen an Personen und Institutionen	3
Art. 5	Aufgaben des Stiftungsrats.....	3
Art. 6	Aufgaben der externen Geschäftsführungsstelle	4
Art. 7	Aufgaben der/des externen Vermögensverwalters	4
Art. 8	Anlagestrategie.....	4
Art. 9	Vorgaben für die Anlagen.....	4
Art. 10	Anlagen beim Arbeitgeber.....	5
Art. 11	Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten	5
Art. 12	Wertschwankungsreserven	5
Art. 13	Ausübung der Aktionärsrechte.....	5
Art. 14	Loyalität in der Vermögensverwaltung	6
Art. 15	Bilanzierungsgrundsätze.....	6
Art. 16	Überwachung	6
Art. 17	Schlussbestimmungen.....	6
Anhang	7

Art. 1 Allgemeines

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des gepoolten Vermögens der Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ (nachfolgend die Stiftung) zu beachten sind.

Zum gepoolten Vermögen gehören die Alterskapitalien der aktiv versicherten Personen, die Alterskapitalien der Bezüger einer Invalidenrente, die Wertschwankungsreserven, die freien Mittel und die Arbeitgeberbeitragsreserven der angeschlossenen Vorsorgewerke sowie die Rentendeckungskapitalien und die technischen- und nicht-technischen Rückstellungen.

Art. 2 Ziele und Grundsätze

Die Stiftung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen. Die Bewirtschaftung des Vermögens hat ausschliesslich im Interesse der Destinatäre zu erfolgen.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind den anlagepolitischen Zielen Sicherheit, Rendite und Liquidität Rechnung zu tragen. Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

Sicherheit

Das oberste Ziel der Anlagen ist die Sicherheit. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Die Sicherheit soll durch hohe Anforderungen an die Bonität und durch eine angemessene Risikoverteilung erreicht werden, wobei insbesondere die Risikofähigkeit zu berücksichtigen ist.

Risikoverteilung

Die Stiftung muss bei der Anlage des Vermögens den Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einhalten. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Rendite

Die Stiftung muss auf ihren Anlagen marktübliche Erträge erzielen. Mit der Rendite (Ertrag zuzüglich Wertveränderungen) soll langfristig neben der nominalen möglichst auch eine reale Werterhaltung erreicht werden.

Liquidität

Die Liquidität ist so zu planen und sicherzustellen, dass die Stiftung ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen kann.

Art. 3 Organisation der Vermögensanlage

Die Organisation im Bereich der Vermögensverwaltung der Stiftung umfasst drei Ebenen:

- Stiftungsrat;
- Externe Geschäftsführungsstelle;
- Externe Vermögensverwalter.

Art. 4 Anforderungen an Personen und Institutionen

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen oder Institute betraut werden, welche dazu befähigt sind und Gewähr bieten, die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG zu erfüllen und die Artikel 48g-48l BVV2 einzuhalten.

Art. 5 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest;
- legt die Organisation und das Verfahren der Vermögensanlage fest;
- prüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- erlässt das Anlagereglement und legt die Anlagestrategie fest;
- kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;
- überwacht periodisch die Risikofähigkeit der Stiftung und die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie;
- trifft geeignete organisatorische Massnahmen zur Umsetzung der Artikel 48f-48l BVV2 (Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung);
- legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung verwalten;
- kontrolliert die Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2;

- legt die Grundsätze fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen und delegiert die Umsetzung;
- bezeichnet den oder die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Vermögensverwalter und bestimmt die für den Zahlungsverkehr bzw. die Depot- und Kontoführung zuständigen Bankinstitute;
- regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen die Tätigkeit der Vermögensverwalter/Depotführung sowie das Reporting;
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten;
- orientiert über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anlagestrategie und Vermögensverwaltung haben (Restrukturierungen, Fusionen etc.);
- kontrolliert die Kosten der Anlagetätigkeit.

Art. 6 Aufgaben der externen Geschäftsführungsstelle

Die externe Geschäftsführungsstelle:

- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle;
- ist verantwortlich für die korrekte Führung der Stiftungsbuchhaltung;
- informiert den oder die Vermögensverwalter über notwendige oder überschüssige Liquidität;
- ist Ansprechpartner für den/die Vermögensverwalter;
- informiert unverzüglich den Stiftungsrat über besondere Vorkommnisse;
- nimmt ohne Stimmrecht in beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrates teil;
- überwacht die Kosten der Anlagetätigkeit und rapportiert diese dem Stiftungsrat;
- Informiert im Auftrag des Stiftungsrates die angeschlossenen Vorsorgewerke periodisch, mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

Art. 7 Aufgaben der/des externen Vermögensverwalters

Der/die externen Vermögensverwalter:

- verwalten das Anlagevermögen des ihr vom Stiftungsrat übertragenen Mandates im Rahmen dieses Reglements und des Vermögensverwaltungsvertrages;
- erstellen periodisch Berichte über die Vermögensverwaltung. Der Umfang und der Inhalt der zu erstellenden Reportings werden klar geregelt;
- informieren die externe Geschäftsführungsstelle unverzüglich über besondere Vorkommnisse;

- orientieren den Stiftungsrat je nach Bedarf, in der Regel jährlich, über die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg des abgelaufenen Jahres.

Art. 8 Anlagestrategie

Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest (siehe Anhang). Darin wird verbindlich der Rahmen für die Anlage des gesamten Poolvermögens der Stiftung festgelegt. Es erfolgt eine prozentuale Allokation des Vermögens auf die einzelnen Anlageklassen. Dabei wird eine Zielgrösse festgelegt und es wird für jede Anlageklasse eine Bandbreite mit einem Minimum und einem Maximum festgelegt. Die Anlagestrategie wird bestimmt durch:

- die finanzielle Lage der Stiftung;
- die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes;
- die Risikobereitschaft des Stiftungsrates;
- die zu erwartenden Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Korrelation;
- den Liquiditätsbedarf.

Art. 9 Vorgaben für die Anlagen

Allgemein

Bei Bonitätsvorgaben sind die Einstufungen der offiziellen Ratingagenturen (Standard & Poors, Moody's) oder diejenigen von inländischen Gross- oder Kantonalbanken massgebend.

Geldmarkt & Liquidität

Bank- und Postguthaben, Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten in Schweizerfranken und Fremdwährungen sind in/bei inländischen Anlagen/Schuldnern (Rating mindestens A) bzw. ausländischen Anlagen/Schuldnern (Rating mind. AA) zugelassen. Die Investitionen können über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen.

Obligationen

Es kann grundsätzlich in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner und in Fremdwährungs-Obligationen investiert werden. Die Anlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen. Investitionen können sowohl indexiert, indexnah als auch mit aktivem Management umgesetzt werden. Bei Direktanlagen darf nur in Titel mit Anlagequalität (Rating AAA-BBB) investiert werden. Der Anteil BBB-Schuldner darf max. 25% aller Obligationen betragen. Pro BBB-Schuldner ist die Quote auf max. 1% des Gesamtvermögens begrenzt.

Hypotheken

Die Stiftung gewährt keine Finanzierungen.

Aktien

Investitionen in inländische und ausländische Aktien werden vorwiegend in gut handelbare, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt. Direktanlagen in nicht kotierten CH-Aktien mit regelmässigem Telefonhandel sind bis max. 15% aller Aktienanlagen erlaubt. Die Anlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen. Investitionen können sowohl indexiert, indexnah als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

Immobilienanlagen

Investitionen sollen in der Regel nur in Kollektivanlagen getätigt werden (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente). Anlagen in inländische Wohn- und Geschäftsliegenschaften sowie Direktanlagen in inländische Immobilienaktien sind auf Beschluss des Stiftungsrates gestattet.

Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten

Alternative Anlagen umfassen sämtliche nicht-traditionellen Vermögensanlagen, insbesondere Hedge Funds, Edelmetalle, Rohwaren, Private Equity und Insurance Linked Securities sowie Forderungen, welche nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als Alternative Anlagen klassifiziert werden.

Einzig Rohwaren in Form von physischem Gold, sowie Forderungen in Form von ewigen oder hybriden Anleihen (u.a. Perpetuals), welche nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als Alternative Anlagen klassifiziert werden, sind zulässig.

Derivate

Zur Absicherung von Währungsrisiken sind derivative Finanzinstrumente erlaubt. Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

Hebelwirkung

Ein Hebel ist nur zulässig in:

- alternativen Anlagen;
- regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;
- einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Art. 54b Abs. 2 BVV 2
- Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.

Securities Lending / Pensionsgeschäfte

Die Wertschriftenausleihe sowie Pensionsgeschäfte sind sowohl für Kollektiv- als auch für Direktanlagen nicht erlaubt.

Art. 10 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen bei Arbeitgebern sind nicht erlaubt. Ergeben sich per Bilanzstichtag offene Beitragsausstände auf dem Kontokorrent, sind diese innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung zu überweisen.

Art. 11 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten

Die Stiftung macht von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch. Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden. Eine Ausnahme bilden Direktanlagen in Gold. Die Einhaltung der Sicherheit und Risikoverteilung im Sinne von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 ist gewährleistet und wird im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

Art. 12 Wertschwankungsreserven

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen sowie zur Gewährleistung der geforderten Minimalverzinsung der Verpflichtungen bildet die Stiftung auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird auf der Grundlage der Praktikermethode berechnet. Dabei werden feste Prozentsätze für die einzelnen Anlagekategorien bestimmt. Am Jahresende wird der Zielwert der Wertschwankungsreserve mittels Multiplikation dieser Prozentsätze mit der strategischen Vermögensallokation ermittelt.

Die Wertschwankungsreserve wird den einzelnen Vorsorgewerken anteilmässig zugewiesen. Solange die Wertschwankungsreserven nicht vollständig bis zum Zielwert gebildet sind, werden Ertragsüberschüsse zur Äufnung der Wertschwankungsreserve verwendet. Die Prozentsätze pro Anlagekategorie sind im Anhang definiert.

Art. 13 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zum Thema Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Stiftung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Der Stiftungsrat orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Art. 14 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Externe Personen, oder wirtschaftlich Berechtigte an Unternehmen, die mit der Vermögensverwaltung betraut wurden, dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i Abs. 2 BVV2 müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

Eigengeschäfte

Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Stiftungsvermögens betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnützen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Art und Weise der Entschädigung der beauftragten Personen und Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Es sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Stiftung abzu liefern.

Art. 15 Bilanzierungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

Art. 16 Überwachung

Die Anlage des Vermögens der Stiftung, insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze und der Anlagestrategie sind laufend zu überwachen.

Das Reporting des/der Vermögensverwalter/s soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg (Gesamtpformance und pro Kategorie), sowie die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben. Performanceabweichungen zu Referenzindizes oder Sollvorgaben sind zu begründen.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Dieses Anlagereglement wurde vom paritätischen Stiftungsrat am 13. Oktober 2015 genehmigt und per 13. Oktober 2015 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Anlagereglement gültig ab 1. Januar 2015.

Anhang**Gültig ab 1. September 2016****Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve**

Gestützt auf Art. 8 des Anlagereglements legt der Stiftungsrat die Anlagestrategie samt taktischen Bandbreiten für das gepoolte Anlagevermögen fest.

Anlagekategorie	Anlagestrategie	Bandbreite	BVV 2 Limiten		Wertschwankungsreserve
			Einzel-limiten	Kategorien-limiten	
Liquidität / Geldmarkt	3%	0-10%			0 %
Obligationen	45%	40-70%			
Obligationen CHF	38%	30-70%	10%		9%
Obligationen Fremdwährungen	7%	0-20%	10%		15%
Aktien	32%	15-37%		50%	
Aktien Schweiz	20%	0-35%	5%		23%
Aktien Ausland	12%	0-20%	5%		32.75%
Immobilien	20%	15-30%	5%	30%	10%
Alternative Anlagen	0%	0-3%		15%	34%
Total	100%				

Für Fremdwährungen gilt:

Anlagekategorie	Anlagestrategie	Bandbreite	BVV 2 Limiten	
			Einzel-Limiten	Kategorien-Limiten
Total Fremdwährungen*	12%	0-20%		30%

*Fremdwährungen unhedged

Bei der Vermögensanlage gemäss Anlagestrategie ist eine Wertschwankungsreserve von 15.00% auf dem Anlagevermögen notwendig.

INKRAFTSETZUNG

Der vorliegende Anhang zum Anlagereglement gepoolte Vermögensanlage wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 24. August 2016 genehmigt und tritt per 1. September 2016 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Anhang zum Anlagereglement gepoolte Vermögensanlage gültig ab 13. Oktober 2015.